



# Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

29. Mai 2020

Nr. 6/2020

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1 Studienordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen	2
Anlagen: Studiengangsspezifische Studienziele und Studienverlaufspläne	8
2 Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen	21
Anlage 1: Diploma Supplement	35
Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung	42
Anlage 3: Masterurkunde	47

Herausgeber:  
Präsident der Hochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet ([www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/)) zur Verfügung.

# **Studienordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087) erlässt die Hochschule Nordhausen auf der Grundlage der durch den Präsidenten am 15. April 2020 genehmigten Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Ingenieurwissenschaften der Hochschule Nordhausen folgende Studienordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Ingenieurwissenschaften. Der Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften hat die Studienordnung am 8. April 2020 beschlossen. Die Studienordnung wurde durch den Präsidenten am 15. April 2020 genehmigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Studienziel, Qualifikationsprofil, Studienabschluss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Beginn und Dauer des Studiums
- § 5 Umfang des Studiums und Gewichtung der Prüfungsleistungen
- § 6 Aufbau, Inhalt und Ablauf des Studiums
- § 7 Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen, Teilnahmenachweis
- § 8 Studienverlaufsplan, Modulhandbuch
- § 9 Studienberatung
- § 10 Zum Studium für Studierende mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten, Behinderung oder chronischen Krankheiten
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **Anlagen:**

Studiengangspezifische Studienziele und Studienverlaufspläne

## **§ 1**

### **Geltungsbereich der Studienordnung**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf der Masterstudiengänge im Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen.

## **§ 2**

### **Studienziel, Qualifikationsprofil, Studienabschluss**

(1) Die Masterstudiengänge im Fachbereich Ingenieurwissenschaften vermitteln den Studierenden eine wissenschaftlich orientierte Grundlagenausbildung. Zu den Masterstudiengängen im Fachbereich Ingenieurwissenschaften gehören die in den Anlagen dieser Ordnung genannten Studiengänge. Den Studierenden werden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt, dass sie diese selbstständig und verantwortlich anwenden und kritisch einordnen können.

(2) Die Masterprüfung bildet den wissenschaftlich und beruflich qualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die wissenschaft-

liche und berufliche Tätigkeit notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeit besitzen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig Probleme zu bearbeiten. Mit diesem Abschluss ist auch die Qualifikation für eine weitere wissenschaftliche Tätigkeit verbunden, die in ein Doktorat münden kann.

(3) Nach bestandener Masterprüfung wird von der Hochschule Nordhausen der Grad „Master of Engineering“, abgekürzt „M.Eng.“, verliehen.

### § 3

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sind in der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen niedergelegt.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind außerdem:

1. der Nachweis des Abschlusses eines geeigneten Studiums als Bachelor of Engineering oder Bachelor of Science mit dem Umfang von 210 ECTS-Kreditpunkten nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ (ECTS) bzw. als Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur an einer Fachhochschule oder Universität mit dem Umfang von 240 ECTS-Kreditpunkten;

oder

2. der Nachweis des Abschlusses eines geeigneten Studiums als Bachelor of Engineering oder Bachelor of Science mit dem Umfang von 180 ECTS-Kreditpunkten nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ (ECTS).

Für die unter Ziffer 2 genannten Studierenden kann die Immatrikulation in Abweichung von § 4 (1) bereits zum Wintersemester erfolgen, verbunden mit der Auflage, einen Qualifikationsaufbau in einem Umfang von 30 ECTS-Kreditpunkten zu erbringen. Der Qualifikationsaufbau erfolgt durch

a) ein qualifizierendes ingenieurwissenschaftliches Industriepraktikum mit einem Umfang von mindestens 18 Wochen. Die Praktikumsinhalte sind in einem Praktikumsbericht zu beschreiben und dieser ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Die mit diesem Qualifikationsaufbau zu erreichenden ECTS-Kreditpunkten teilen sich wie folgt auf:

Praktikum: 18 ECTS-Kreditpunkten

Praktikumsbericht: 9 ECTS-Kreditpunkten

Kolloquium: 3 ECTS-Kreditpunkten.

Das Kolloquium und der Praktikumsbericht sind bis zum Vorlesungsbeginn des ersten Fachsemesters abzuschließen. Für die Wiederholbarkeit gelten die Regelungen aus §14 der Prüfungsordnung.

oder

b) eine qualifizierende ingenieurwissenschaftliche Berufstätigkeit mit einem Umfang von mindestens 6 Monaten. Die Arbeitsinhalte sind in einem Arbeitsbericht zu beschreiben und dieser ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Die mit diesem Qualifikationsaufbau zu erreichenden ECTS-Kreditpunkten teilen sich wie folgt auf:

Berufstätigkeit: 24 ECTS-Kreditpunkten

Arbeitsbericht + Kolloquium: 6 ECTS-Kreditpunkten.

oder

c) der erfolgreiche Abschluss eines Qualifikationssemesters an der Hochschule Nordhausen mit 30 ECTS-Kreditpunkten.

Näheres regeln die studiengangspezifischen Anlagen dieser Ordnung.

(3) Für die Zulassung zu einem Masterstudiengang im Fachbereich Ingenieurwissenschaften der Hochschule Nordhausen ist ein qualifizierter Studienabschluss notwendig.

Ein qualifizierter Studienabschluss liegt vor, wenn der Bewerber zu den besten 35 % der Absolventen seines Studiengangs gehört. Dient als Nachweis eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend des ECTS Users' Guide wird zur Ermittlung der Zwischennote, bis zu der von der Zugehörigkeit zu den besten 35 % der Absolventen des Studiengangs auszugehen ist, unter der Annahme der Gleichverteilung der Zwischennoten innerhalb einer Notenklasse linear interpoliert.

Ein qualifizierter Studienabschluss liegt auch vor, wenn das Studium mit der Gesamtnote 2,5 oder besser abgeschlossen wurde; liegt der Gesamtnote nicht das nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang an der Hochschule Nordhausen geltende Notensystem zugrunde, erfolgt eine Umrechnung der Gesamtnote in dieses Notensystem.

Ist der Nachweis des Studienabschlusses bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht möglich, kann eine Zulassung unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Nachweis über den Studienabschluss binnen einer durch den Studiendekan festzusetzenden Frist geführt wird.

(4) Für Studierende eines deutschsprachigen Studiengangs, deren Muttersprache eine andere Sprache als Deutsch ist und die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht in deutscher Sprache absolviert haben, ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch ein DSH-2-Zeugnis (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber – German Language Examination for Admission of Foreign Students) oder die Niveaustufe 4 in jeder Fertigkeit im Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF), dem bestandenen Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs oder ein Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) weitere Zugangsvoraussetzung.

(5) Für Studierende eines englischsprachigen Studiengangs, deren Muttersprache eine andere Sprache als Englisch ist und die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht in englischer Sprache absolviert haben, ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erforderlich.

(6) Als geeignetes Studium im Sinne von Absatz 2.1 bzw. 2.2 werden die in den studiengangspezifischen Anlagen dieser Ordnung aufgeführten Abschlüsse angesehen. Bei nicht aufgeführten Abschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Eignung. Über das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß Absatz 2 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Gegebenenfalls weitere Zulassungsvoraussetzungen sind in den studiengangspezifischen Anlagen aufgeführt.

(8) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß den Absätzen 3, 4, 5, 6 und 7 entscheidet in Zweifelsfällen der zuständige Prüfungsausschuss.

#### § 4

#### **Beginn und Dauer des Studiums**

(1) Das Studium beginnt in der Regel mit dem Sommersemester. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel im Jahresrhythmus angeboten. Studienplatzwechsler und Studierende mit einer Studienvoraussetzung nach § 3 Absatz 2 Ziffer 2 können sich auch im Wintersemester einschreiben.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen drei Semester bzw. bei Vorliegen der Studienvoraussetzung nach § 3 Absatz 2 Ziffer 2 vier Semester.

## § 5 Umfang des Studiums und Gewichtung der Prüfungsleistungen

- (1) Das Studienvolumen beträgt in den ersten zwei Semestern des Pflichtbereichs insgesamt 60 ECTS-Kreditpunkte. Hinzu kommt die Masterarbeit mit 26 ECTS-Kreditpunkten und deren Verteidigung mit 4 ECTS-Kreditpunkten.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen 90 ECTS-Kreditpunkten im Pflichtbereich erarbeitet werden.
- (3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden bei der Berechnung der Note der Masterprüfung entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtanzahl von 90 ECTS-Kreditpunkten gewichtet.

## § 6 Aufbau, Inhalt und Ablauf des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module können sich aus mehreren Studieneinheiten zusammensetzen, die thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Das Nähere ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (siehe studiengangspezifische Anlagen).
- (2) Die Module unterscheiden sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die für den Studiengang zugelassenen Wahlpflichtmodule werden vor Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Masterarbeit stellt eine wissenschaftlich anspruchsvolle Arbeit dar, die im letzten Studiensemester anzufertigen ist. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel fünf Monate.
- (4) Die Voraussetzungen der Zulassung zur Masterarbeit sowie zum Masterkolloquium sind in der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge mit 90 ECTS-Kreditpunkten im Fachbereich Ingenieurwissenschaften geregelt.

## § 7 Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen, Teilnahmenachweis

- (1) Im Studium kommen grundsätzlich folgende Lehr- und Lernformen in Betracht:
  - Vorlesung (V)
  - Übung (Ü)
  - Seminar (S)
  - Praktikum (P)
  - Projektarbeit (Pr).
  - a. Vorlesung:  
Sie dient der zusammenhängenden Darstellung eines Lehrstoffs und der Vertiefung von Fakten und Methoden.
  - b. Übung:  
Lehrstoffe und Zusammenhänge werden systematisch durchgearbeitet und auf Fälle der Praxis angewandt. Unter Anleitung erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Lösungen vorgegebener Probleme.
  - c. Seminar:  
Hier erfolgen die Erarbeitung spezieller Fachkenntnisse und Fakten sowie die Bearbeitung komplexer Problemstellungen im Wechsel von Vortrag, Referat und Diskussion.
  - d. Praktikum:  
Es dient dem Erwerb, der Ergänzung und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Bearbeitung praktischer experimenteller Aufgaben.

e. Projektarbeit:

Hier erfolgt die Bearbeitung einer größeren Aufgabe durch eine Gruppe oder einen Einzelnen. Die Bearbeitung geschieht in Form einer Labor-, Programmier- oder Hausarbeit unter regelmäßiger Kontrolle durch die Lehrenden. Wird die Aufgabe extern, d.h. in einer Institution, durchgeführt, so muss zuvor eine Übereinkunft zwischen der Institution und den Lehrenden über die Aufgabenstellung sowie den Arbeitsumfang erfolgen.

(2) Die Veranstaltungsarten werden durch die Modulverantwortlichen festgelegt und sind im Modulhandbuch verankert. Sie sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt und grundsätzlich so gestaltet, dass die Studierenden möglichst frühzeitig lernen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. Neben der Vermittlung fachlicher Kompetenz fördern die Lehrveranstaltungen verantwortliche wissenschafts- und praxisorientierte Einstellungen und Verhaltensweisen.

(3) In besonderen Fällen können die Lehrveranstaltungen auch als Blockveranstaltung angeboten werden.

(4) Soweit die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge mit 90 ECTS-Kreditpunkten im Fachbereich Ingenieurwissenschaften einen Teilnahmenachweis vorsieht, legt die für die Veranstaltung zuständige Lehrende bzw. der Lehrende die Bedingungen für seine Erteilung fest.

(5) Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. In der Studienfachberatung (vgl. § 9 Abs. 2) werden mit den Studierenden auch Probleme des Selbststudiums besprochen. Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden können.

## § 8

### Studienverlaufplan, Modulhandbuch

(1) Auf der Grundlage dieser Studienordnung sind für die einzelnen Studiengänge Studienverlaufspläne erstellt und als Anlagen beigefügt. Sie gewährleisten den sachgerechten Aufbau des Studiums und enthalten:

- die Module,
- die Wahlmöglichkeiten über Wahlpflichtmodule,
- die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Lehrveranstaltung,
- die Veranstaltungsart (V, Ü, S, P, Pr),
- die ECTS-Kreditpunkte, die für die Module vergeben werden,
- die Prüfungsart.

(2) Die inhaltliche Beschreibung der Lehrveranstaltungen/Prüfungsgebiete kann dem Modulhandbuch der Masterstudiengänge des Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen entnommen werden.

## § 9

### Studienberatung

(1) Eine Studienberatung erfolgt durch die allgemeine Studienberatung der Hochschule Nordhausen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Information über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychosoziale Beratung.

(2) Die Studienfachberatung obliegt dem Fachbereich. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.

(3) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- zu Studienbeginn,
- bei Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium,
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- bei Nichtbestehen von Prüfungen,
- vor einem geplanten Abbruch des Studiums.

## § 10

### **Zum Studium für Studierende mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten, Behinderung oder chronischen Krankheiten**

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen werden den spezifischen Belangen von Studierenden mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten sowie den Belangen von Studierenden mit Behinderung oder chronischen Krankheiten angemessen Rechnung getragen.

## § 11

### **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils für Menschen aller Geschlechter.

## § 12

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/2021 erstmals in einen Masterstudiengang immatrikuliert sind.

Nordhausen, 15. April 2020

Präsident

Hochschule Nordhausen

Dekan

Fachbereich Ingenieurwissenschaften

## **Anlage 1: Studiengang Energiesysteme**

Das Studium der Energiesysteme an der Hochschule Nordhausen soll zur Ausübung eines Berufs als Master of Engineering befähigen und die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Die Studieninhalte orientieren sich sowohl an den Bedürfnissen der Wissenschaft als auch an denen der Wirtschaft.

Die Hochschule Nordhausen verfolgt im Masterstudiengang Energiesysteme eine grundlegende systemtechnische Ausbildung im Bereich der Entwicklung, der Planung und des Betriebs vernetzter Energieanlagen.

Neben systemtechnischen Grundlagen werden spezifische Eigenschaften von Energiesystemen behandelt. Darüber hinaus bilden Aspekte der Systemintegration wie Energiemanagement oder Komponentensteuerungen und -regelungen sowie Implikationen von Energiesystemen beispielsweise betriebswirtschaftlicher oder ökologischer Art Schwerpunkte des Studiums.

**Gemäß § 3 Abs. 2 sind für die Zulassung zum Studiengang Energiesysteme die folgenden Bachelor-Abschlüsse geeignet:**

- Regenerative Energietechnik
- Maschinenbau
- Elektrotechnik
- Wirtschaftsingenieurwesen für Nachhaltige Technologien
- Energietechnik

Ein Qualifikationssemester wird für diesen Studiengang nicht angeboten. Absolventen mit einem Bachelorabschluss von 180 Kreditpunkte müssen für eine Zulassung daher die Voraussetzung aus § 3 Absatz 2 (a) oder (b) erfüllen.

## Studienverlaufsplan Energiesysteme (M.Eng.)

### Pflichtbereich

1. Semester	SWS V/Ü/Pr	CP	PA	2. Semester	SWS V/Ü/Pr	CP	PA
Qualifikationsaufbau I	4/0/0	5	PL	Forschungs- und Entwicklungsmanagement (840)	2/0/2	5	PL
Qualifikationsaufbau II	4/0/0	5	PL	Kraftwerke (842)	3/1/0	5	PL
Simulation dynamischer Systeme (841)	4/0/0	5	PL	Energiesysteme Sektorkopplung (843)	3/1/0	5	PL
Technische Diagnose- und Energiemanagementsysteme (846)	4/0/0	5	PL	Wahlpflichtfach 2	4/0/0	5	PL
Wahlpflichtfach 1	4/0/0	5	PL	Große Projektarbeit (845)	0/0/8	10	PL
Kleine Projektarbeit (844)	0/0/4	5	PL				
<b>Zwischensumme</b>	<b>24</b>	<b>30</b>			<b>24</b>	<b>30</b>	

3. Semester	CP
Masterarbeit (849A)	26
Masterkolloquium (849B)	4
<b>Summe</b>	<b>30</b>

Die Fächer des Qualifikationsaufbaus werden nach der Einschreibung in einer verpflichtenden Studienberatung in Form eines Sonderstudienplans festgelegt.

### Wahlpflichtfächer (exemplarisch)

Modulbezeichnung	SWS V/Ü/Pr	CP	PA
Vertiefung Strömungslehre (847)	2/0/2	5	PL
Simulation Thermischer Energiesysteme (853)	2/0/2	5	PL
Life Cycle Analysis of Renewable Energy Systems (856)	4/0/0	5	PL
Fuel Cell Technologies (863)	4/0/0	5	PL
Bioenergy Systems I (854)	4/0/0	5	PL

#### Erläuterung der Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden

V Vorlesung

Pr Praktikum

PL Prüfungsleistung

CP Credit points

Ü Übung

PA Prüfungsart

## **Anlage 2: Studiengang Mechatronik**

Das Fachgebiet Mechatronik vereint Elemente des Maschinenbaus mit denen der Elektronik und Elektrotechnik. Die Bedeutung der Mechatronik nimmt immer weiter zu und spiegelt die aktuelle technische Entwicklung wider, bei der rein mechanisch arbeitende Maschinen und Anlagen zunehmend durch elektromechanische Systeme verdrängt werden.

Die Mechatronik ist Grundvoraussetzung für die Entwicklung und den Einsatz technischer Systeme, die auch eine Automatisierung komplexer Abläufe ermöglichen. Aufgrund der engen Verbindung der Mechatronik mit der Systemtechnik sind auch die Regelungstechnik und die Informationstechnologie eng mit der Mechatronik verknüpft.

Die Arbeitsgebiete des Mechatronikers sind so vielfältig wie die Mechatronik selbst. Mechatroniker beschäftigen sich mit Kraft- und Luftfahrzeugen. Sie sind in der Fertigungstechnik bei der Planung von Fertigungsanlagen, Werkzeugmaschinen und Robotern zu finden. Sie entwickeln Medizintechnik oder medizinische Geräte.

Das Studium der Mechatronik an der Hochschule Nordhausen vermittelt die zur Ausübung eines Berufs als Master of Engineering notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Studieninhalte orientieren sich sowohl an den Bedürfnissen der Wissenschaft als auch an denen der Wirtschaft.

### **Gemäß § 3 Abs. 2 sind für die Zulassung zum Studiengang Mechatronik die folgenden Bachelor-Abschlüsse geeignet:**

- Regenerative Energietechnik
- Maschinenbau
- Elektrotechnik
- Automatisierung und Elektronikentwicklung
- Mechatronik
- Automatisierungstechnik
- Regelungstechnik
- Robotik

Ein Qualifikationssemester wird für diesen Studiengang nicht angeboten. Absolventen mit einem Bachelorabschluss von 180 Kreditpunkte müssen für eine Zulassung daher die Voraussetzung aus §3 Absatz 2 (a) oder (b) erfüllen.

## Studienverlaufsplan Mechatronik (M.Eng.)

### Pflichtbereich

1. Semester	SWS V/Ü/Pr	CP	PA	2. Semester	SWS V/Ü/Pr	CP	PA
Qualifikationsaufbau I	4/0/0	5	PL	Forschungs- und Entwicklungsmanagement (840)	2/0/2	5	PL
Technische Diagnose- und Energiemanagementsysteme (846)	4/0/0	5	PL	Mechatronische Systeme II (831)	4/0/0	5	PL
Simulation dynamischer Systeme (841)	4/0/0	5	PL	Qualifikationsaufbau II	4/0/0	5	PL
Mechatronische Systeme I (830)	4/0/0	5	PL	Wahlpflichtfach	4/0/0	5	PL
Numerische Mathematik (801)	4/0/0	5	PL	Projektarbeit (833)	0/0/8	10	PL
Mechatronisches Labor (832)	0/0/4	5	PL				
<b>Zwischensumme</b>	<b>24</b>	<b>30</b>			<b>24</b>	<b>30</b>	

3. Semester	CP
Masterarbeit (834A)	26
Masterkolloquium (834B)	4
<b>Summe</b>	<b>30</b>

Die Fächer des Qualifikationsaufbaus werden nach Einschreibung in einerverpflichtenden Studienberatung in Form eines Sonderstudienplans festgelegt. Für Bachelorabschlüsse der Hochschule Nordhausen sind die folgenden Fächer für den Qualifikationsaufbau verbindlich:

### Qualifikationsaufbau Ausgangssituation Bachelor Automatisierung und Elektronikentwicklung

Modulbezeichnung	SWS V/Ü/Pr	CP	PA
CAD Vertiefung I (326, SoSe)	2/1/1	5	PL
Maschinenelemente I (322, WiSe)	3/2/0	5	PL

### Qualifikationsaufbau Ausgangssituation Bachelor Elektrotechnik

Modulbezeichnung	SWS V/Ü/Pr	CP	PA
CAD Vertiefung I (326, SoSe)	2/1/1	5	PL
Maschinenelemente I (322, WiSe)	3/2/0	5	PL

### Qualifikationsaufbau Ausgangssituation Bachelor Regenerative Energietechnik

Modulbezeichnung	SWS V/Ü/Pr	CP	PA
Objektorientierte Programmierung (221, SoSe)	1/2/1	5	PL
Schaltungstechnik I (422, WiSe)	3/0/1	5	PL

### Qualifikationsaufbau Ausgangssituation Bachelor Maschinenbau

Modulbezeichnung	SWS V/Ü/Pr	CP	PA
Elektronische Bauelemente (421, SoSe)	3/0/1	5	PL
Schaltungstechnik I (422, WiSe)	3/0/1	5	PL

### Wahlpflichtfächer (exemplarisch)

Modulbezeichnung	SWS V/Ü/Pr	CP	PA
Finite Elemente-Methode (802)	2/0/2	5	PL
Algorithmen und Datenstrukturen in C (222)	2/2/0	5	PL
Mechanik II (312)	2/2/0	5	PL
Maschinenelemente II (323)	2/2/0	5	PL
Academic Writing & Meetings and Negotiations (909)	0/0/4	5	PL

#### Erläuterung der Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden

V Vorlesung

Pr Praktikum

PL Prüfungsleistung

CP Credit points

Ü Übung

PA Prüfungsart

### **Anlage 3: Studiengang Renewable Energy Systems**

Eine der großen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts ist die Gewährleistung einer sicheren und umweltgerechten Energieversorgung angesichts weltweit steigenden Energiebedarfs, schwindender fossiler Ressourcen und des fortschreitenden Klimawandels. Die verstärkte Nutzung regenerativer Energiequellen stellt einen Weg dar, diesen Herausforderungen zu begegnen. Dazu werden weltweit qualifizierte Ingenieurinnen und Ingenieure benötigt, die über breite Kenntnisse der Energiewirtschaft, der Betriebswirtschaft, gesellschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen sowie regenerativer Energiesysteme verfügen.

Der Studiengang Renewable Energy Systems an der Hochschule Nordhausen soll zur Ausübung eines Berufs als Master of Engineering befähigen. Seine Absolventinnen und Absolventen können mit wissenschaftlichen Methoden energietechnische Probleme analysieren, technologische und betriebswirtschaftliche Lösungsmöglichkeiten ausarbeiten und angemessene Entscheidungen treffen.

Der Studiengang richtet sich an deutsche und ausländische Studierende mit guten englischen Sprachkenntnissen. Die Module des Studiengangs werden in englischer Sprache gehalten (mit Ausnahme des Moduls „Deutsch als Fremdsprache“). Der Bewerber bzw. die Bewerberin muss für Englisch mindestens das Sprachniveau B2 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Als Nachweis gelten das Zeugnis der Hochschulreife oder entsprechende TOEFL, IELTS, TELC-Ergebnisse sowie vergleichbare Zertifikate.

**Gemäß § 3 Abs. 2 sind für die Zulassung zum Studiengang Renewable Energy Systems die folgenden Bachelorabschlüsse geeignet:**

- Maschinenbau
- Elektrotechnik
- Energietechnik
- Regenerative Energietechnik

**Gemäß § 3 Abs. 7 gelten für den Studiengang Renewable Energy Systems folgende weitere Zulassungs-voraussetzungen:**

(1) Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt. Die Zulassungszahl wird durch die Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Nordhausen festgesetzt.

(2) Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Studienplatzvergabe nach der Note des Bachelorabschlusses. Die folgenden Kriterien führen jeweils zu einer Aufwertung der Bachelornote im angegebenen Umfang:

- a. Bewerber mit 210 ECTS-Kreditpunkten erhalten eine Notenaufwertung von 0,2.
- b. Bewerber mit nachgewiesenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen (Bachelorarbeit, Fachartikel) erhalten eine Notenaufwertung von 0,1.
- c. Bewerber mit nachgewiesenen Grundkenntnissen in der deutschen Sprache (Sprachniveau A1 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) erhalten eine Notenaufwertung von 0,1.

(3) Gemäß § 3 Abs. 2c müssen Studierende mit einem Abschluss als Bachelor of Engineering oder Bachelor of Science im Umfang von 180 Credit Points (CP) das Qualifikationssemester RES erfolgreich absolvieren.

## Studienverlaufsplan Renewable Energy Systems (M.Eng.)

### Qualifikationssemester RES

Q. Semester (Winter semester)	SWS V/Ü/Pr	CP	PA
Basics in Electrical Engineering (870)	4/0/0	5	PL
Basics in Thermal Engineering (871)	4/0/0	5	PL
Introduction in Renewable Energy Systems (872)	4/0/0	5	PL
Scientific Practice (873)	4/0/0	5	PL
Cultural Studies and Scientific Writing (907)	4/0/0	5	PL
German as a Foreign Language (908)	4/0/0	5	PL
<b>Zwischensumme</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	

### Pflichtbereich

1. Semester (Summer semester)	SWS V/Ü/Pr	CP	PA	2. Semester (Winter semester)	SWS V/Ü/Pr	CP	PA
Bioenergy Systems I (854) Solid Biomass	4/0/0	5	PL	Bioenergy Systems II (855) Biogas and Liquid Biofuels	4/0/0	5	PL
Photovoltaic Systems (852)	4/0/0	5	PL	Solar Thermal Lab (859)	2/0/2	5	PL
Wind Power Plants (851)	3/0/1	5	PL	Lifecycle Analysis of Renewable Energy Systems (856)	4/0/0	5	PL
Project Management (568)	0/0/4	5	PL	Scientific Project (858)	0/0/8	10	PL
Deutsch als Fremdsprache (910)	0/0/4	5	PL				
Obligatory Elective Course	4	5	PL	Obligatory Elective Course	4	5	PL
<b>Zwischensumme</b>	<b>24</b>	<b>30</b>			<b>24</b>	<b>30</b>	

3. Semester	CP
Masterarbeit (860A)	26
Masterkolloquium (860B)	4
<b>Summe</b>	<b>30</b>

## Obligatory Elective Courses/Wahlpflichtfächer

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>SWS</b> V/Ü/Pr	<b>CP</b>	<b>PA</b>
Bioengineering <b>(864)</b>	4/0/0	5	PL
Climate Change <b>(866)</b>	4/0/0	5	PL
Numerical Methods in Heat and Mass Transfer <b>(867)</b>	2/2/0	5	PL
Fuel Cell Technologies <b>(863)</b>	4/0/0	5	PL

### Erläuterung der Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden

V Vorlesung

Pr Praktikum

PL Prüfungsleistung

CP Credit points

Ü Übung

PA Prüfungsart

## Anlage 4: Studienverlaufsplan Energetisch-Ökologischer Stadtumbau (M. Eng.)

Der Masterstudiengang Energetisch-Ökologischer Stadtumbau (M.Eng.) verbindet die Herausforderungen der Energiewende mit der nachhaltigen Stadt- und Raumplanung. Im Curriculum finden sich Kurse wie Urbane Energie- und Stoffströme, Nachhaltiges Bauen, Klimawandel – und anpassung, Urbane Mobilitätskonzepte, Stadtökologie und urbane Ökonomie, Umweltinformations- und managementsysteme, Stadt- und Raumplanung, Finanzierung, Wertschöpfung und Rechtlicher Rahmen. In einem interdisziplinären Projekt werden Erkenntnisse aus diesen Fachgebieten auf die Praxis angewendet.

**Gemäß § 3 Abs. 2 sind für die Zulassung zum Studiengang Energetisch-Ökologischer Stadtumbau die folgenden Bachelor-Abschlüsse geeignet:**

- Architektur, Stadt- und Raumplanung
- Bauingenieurwesen
- Energie- und Gebäudetechnik
- Geotechnik und Geowissenschaften
- Nachhaltige Entwicklung und Technologien
- Umwelttechnik
- Ver- und Entsorgungstechnik

### Qualifikationssemester EÖS

Das Semester zum Qualifikationsaufbau wird individuell auf die Vorkenntnisse der Studierenden abgestimmt.

### Pflichtbereich

1. Semester	SWS V/Ü/Pr	CP	PA	2. Semester	SWS V/Ü/Pr	CP	PA
Einführung in die nachhaltige Entwicklung (811)	3/1/0	5	PL	Mobilität (821)	3/1/0	5	PL
Energie- und Stoffströme (821)	3/1/0	5	PL	Nachhaltiges Bauen (822)	3/1/0	5	PL
Stadt im Klimawandel (813)	3/1/0	5	PL	Finanzierung und Wertschöpfung (823)	3/1/0	5	PL
Stadtökologie (814)	3/1/0	5	PL	Umweltinformations- und -managementsysteme (810)	3/1/0	5	PL
Stadt- und Raumplanung (815)	2/2/0	5	PL	Interdisziplinäres Projekt (825)	1/3/0	5	PL
<b>Zwischensumme</b>	<b>20</b>	<b>25</b>			<b>20</b>	<b>25</b>	
Wahlpflichtbereich	4	5	PL	Wahlpflichtbereich	4	5	PL
<b>Gesamtsumme</b>	<b>24</b>	<b>30</b>			<b>24</b>	<b>30</b>	

<b>3. Semester</b>	<b>CP</b>
Abschlussmodul (880A) Masterarbeit	26
Masterkolloquium (880B)	4
<b>Summe</b>	<b>30</b>

### **Wahlpflichtfächer**

Der Wahlpflichtbereich wird individuell auf die Vorkenntnisse der Studierenden abgestimmt.

#### Erläuterung der Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden  
V Vorlesung  
Pr Praktikum  
PL Prüfungsleistung

CP Credit points  
Ü Übung  
PA Prüfungsart

## **Anlage 5: Wirtschaftsingenieurwesen**

Das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ermöglicht Hochschulabsolventen der Betriebswirtschaftslehre, der Ingenieurwissenschaften und des Wirtschaftsingenieurwesens das vorhandene Fähigkeitsspektrum um die jeweiligen Kenntnisse und Fähigkeiten zu ergänzen, die sie für eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit als Wirtschaftsingenieure benötigen.

Durch die interdisziplinäre und internationale Ausrichtung des Studiengangs sowie die Vermittlung fachübergreifender Schlüsselqualifikationen wird die Ausbildung von Wirtschaftsingenieurinnen und Wirtschaftsingenieuren den Herausforderungen der dynamischen Veränderungen des Arbeitsmarktes, der Globalisierung von Gesellschaft und Wirtschaft sowie einer nachhaltigen Wirtschafts- und Lebensweise gerecht.

Gemäß § 3 Abs. 2 können zum Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Bewerbende mit qualifiziertem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums in den Studienrichtungen Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen oder Ingenieurwesen im Umfang von mindestens 210 ECTS-Kreditpunkten zugelassen werden.

Sollten abweichend hiervon nur 180 ECTS-Kreditpunkte nachgewiesen werden können, kann eine Immatrikulation, verbunden mit der Auflage, einen Qualifikationsaufbau in einem Umfang von 30 ECTS-Kreditpunkten zu erbringen, erfolgen. Dabei kann der Qualifikationsaufbau ausschließlich gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 c) durch den Abschluss eines Qualifikationssemesters an der Hochschule Nordhausen mit 30 ECTS-Kreditpunkten erfolgen.

Dieses ist wie folgt zu belegen:

- Bewerbende der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre absolvieren einen ingenieurwissenschaftlichen Qualifikationsaufbau.
- Bewerbende der Studienrichtung Ingenieurwesen absolvieren einen betriebswirtschaftlichen Qualifikationsaufbau.
- Bewerbende der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen absolvieren jeweils zu 50% einen betriebswirtschaftlichen sowie einen ingenieurwissenschaftlichen Qualifikationsaufbau. Das konkrete Lehrangebot wird hochschulöffentlich jeweils zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

Der Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsaufbaus ist über ein Brückenzeugnis bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen.

### **Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 7 gelten für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen folgende weitere Zulassungsvoraussetzungen:**

Erfüllen Bewerbende die Voraussetzungen gemäß §3 Abs. 2 Satz 3 nicht, kann unter bestimmten Voraussetzungen dennoch eine Zulassung erfolgen, nämlich dann, wenn Sie in einem Auswahlverfahren durch Aufbesserung der Gesamtnote des Erststudiums die Verfahrensnote 2,5 erreichen. Dazu können Sie mit dem Zulassungsantrag einreichen:

- Nachweise über eine in Bezug auf die Studienziele einschlägige Berufserfahrung oder ehrenamtliche Tätigkeit (bei Anerkennung führen diese zu einer Aufwertung der Gesamtnote um 0,2),
- ein Motivationsschreiben (bei Anerkennung führt dieses zu einer Aufwertung der Gesamtnote um 0,1),

## Qualifikationssemester WING

Für Bewerbende der Studienrichtung Betriebswirtschafts- lehre (Wintersemester)	SWS V/Ü/Pr	CP	PA	Für Bewerbende der Studienrichtung Ingenieurwesen (Wintersemester)	SWS V/Ü/Pr	CP	PA
Technisches Zeichnen/ CAD (321)	4/0/0	5	PL	Grundlagen der BWL (701)	4/0/0	5	PL
GL Elektrotechnik/ Automatisierungstech- nik (714)	3/1/0	5	PL	Investition und Finanzierung (BWL-06)	4/0/0	5	PL
Maschinenelemente I (322)	3/2/0	5	PL	Kosten- und Leistungsrechnung (BWL-10)	4/0/0	5	PL
Werkstofftechnik (143)	4/0/1	5	PL	Buchführung, Bilanzierung und Steuern (BWL-09)	4/0/0	5	PL
Grundlagen der Fertigungstechnik (350)	3/1/0	5	PL	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I (702)	4/0/0	5	PL
Mechanik I (311)	0/0/4	5	PL	Produktionswirtschaft (BWL-07)	4/0/0	5	PL
<b>Zwischensumme</b>	<b>24</b>	<b>30</b>			<b>24</b>	<b>30</b>	

### Erläuterung der Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden  
V Vorlesung  
Pr Praktikum  
PL Prüfungsleistung

CP Credit points  
Ü Übung  
PA Prüfungsart  
WPF Wahlpflichtfach

Pflichtbereich

1. Semester (Sommersemester)	SWS V/Ü/Pr	CP	PA	2. Semester (Wintersemester)	SWS V/Ü/Pr	CP	PA
Sustainable Supply Chain Management <b>(754)</b>	4/0/0	5	PL	Virtuelles Seminar – Projektmanagement & Entrepreneurship <b>(760)</b>	8/0/0	10	PL
Operatives Produktionsmanagement <b>(753)</b>	4/0/0	5	PL				
Bussystems in Energy and Sensor Networks <b>(761)</b>	4/0/0	5	PL	Qualitätssicherung <b>(752)</b>	4/0/0	5	PL
Industrie 4.0 <b>(755)</b>	4/0/0	5	PL	Methoden der künstlichen Intelligenz <b>(234)</b>	2/2/0	5	PL
Ingenieurwissenschaftliches Wahlpflichtfach <b>aber</b> Physik für WING <b>(711)</b> bei Vorqualifikation BW	4 3/2/0	5	PL PL	Ingenieurwissenschaftliches Wahlpflichtfach	4/0/0	5	PL
Wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtfach <b>aber</b> Mathematik für WING <b>(712)</b> bei Vorqualifikation BW	4 4/1/0	5	PL PL				
<b>Summe</b>	<b>24 bzw. 26</b>	<b>30</b>			<b>24</b>	<b>30</b>	

3. Semester (Sommersemester)	CP
Abschlussmodul <b>(770A)</b> Masterarbeit	25
Masterkolloquium <b>(770B)</b>	5
<b>Summe</b>	<b>30</b>

**Wahlpflichtfächer**

Der Wahlpflichtbereich wird individuell auf die Vorkenntnisse der Studierenden abgestimmt. Exemplarisch können folgende Module empfohlen werden:

Ingenieurwissenschaftliches WPF			Wirtschaftswissenschaftliches WPF		
Mechanik II	312	WiSe	Logistikmanagement I	(BWL 21/25)	WiSe
Maschinenelemente II	323	SoSe	Logistikmanagement II	(BWL 22/26)	SoSe
Schaltungstechnik I	422	WiSe	F&E Management	840	WiSe
Data Science in Python	762	SoSe	Unternehmensführung und Marketing	618	SoSe

# **Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Ingenieurwissenschaften. Der Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften hat die Änderung am 8. April 2020 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 15. April 2020 genehmigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich, Ziele und Gleichstellungsbestimmung
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Arbeitsumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Prüfungsvoraussetzungen
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche und rechnergestützte Prüfungsleistungen
- § 9 Alternative Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsvorleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zuständigkeiten

### **2. Abschnitt: Masterprüfung**

- § 19 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 20 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 21 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 23 Masterkolloquium
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bildung der Masternote und Masterzeugnis
- § 26 Masterurkunde

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 27 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten

**Anlagen:**

- Anlage 1 - Diploma Supplement
- Anlage 2 - Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3 - Masterurkunde

**1. Abschnitt: Allgemeines****§ 1****Geltungsbereich, Ziele und Gleichstellungsbestimmung**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Masterprüfung in den Masterstudiengängen im Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen. Die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung verabschiedete Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und Ablauf der dort genannten Studiengänge.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird nach internationalen Standards der Abschluss mit dem Grad „Master of Engineering“ erlangt.
- (3) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 2****Regelstudienzeit, Studienaufbau und Arbeitsumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Für Studierende, die ein Bachelorstudium mit 180 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossen haben, wird ein Qualifikationssemester mit 30 ECTS-Kreditpunkten vorgeschaltet. Die Regelstudienzeit verlängert sich dadurch auf vier Semester.
- (2) Der Arbeitsumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 90 ECTS-Kreditpunkte.
- (3) Die ECTS-Kreditpunkte sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind 30 ECTS-Kreditpunkte zu erbringen; ein Kreditpunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

**§ 3****Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungsleistungen, Studienleistungen, der Masterarbeit und dem Masterkolloquium.
- (2) Der Prüfungsaufbau ist modular nach dem international üblichen ECTS-Kreditpunkt-System strukturiert. Jede Prüfungsleistung schließt dabei in der Regel ein Modul ab. Besteht ein Modul aus mehreren Studieneinheiten, kann jede einzelne Studieneinheit durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen werden. In diesem Fall gibt der Modulverantwortliche hochschulöffentlich die Verrechnung der Prüfungsleistungen der Studieneinheiten zu der das Modul abschließenden Prüfungsnote bekannt. Die Modulverantwortlichen werden durch den Dekan benannt.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (zum Beispiel Klausur oder mündliche Prüfung). Sie werden studienbegleitend in der Regel im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen, das heißt im Anschluss an die dieser Prüfungsleistung gemäß Studienordnung zugeordnete(n) Lehrveranstaltung(en). Ausgenommen von der Erbringung der Leistungen im Prüfungszeitraum sind Referate und Projektarbeiten. Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 11 Abs. 1 benotet.

(4) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Sie können unbenotet mit der Bescheinigung „teilgenommen“ oder „mit Erfolg teilgenommen“ sein oder gem. § 11 Abs. 1 benotet werden. Studienleistungen werden im Zeugnis aufgeführt, ihre Noten gehen aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Im Übrigen werden Studienleistungen wie Prüfungsleistungen behandelt.

(5) Zusätzlich zu den Noten werden Kreditpunkte nach dem ECTS-Verfahren vergeben. Näheres regeln die Studienordnungen.

#### **§ 4 Fristen**

Das Studium soll innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden. Zeiten des Mutterschutzes, Zeiten der Gewährung von Elternzeit, Zeiten tatsächlicher Pflege eines nach § 7 Abs. 3 PflegeZG nahen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, werden auf Antrag auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage des Antrages durch den Studierenden. Besondere Fristen bestehen nicht.

#### **§ 5 Prüfungsvoraussetzungen**

(1) An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachbundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Hochschule Nordhausen seit Beginn des Semesters eingeschrieben ist und die Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen erfolgt durch Einschreibung. Zur Teilnahme an einer Prüfungsleistung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen Einschreibefrist beim zentralen Prüfungsamt für diese Prüfungsleistung angemeldet hat und die entsprechende Prüfungsleistung noch nicht endgültig nicht bestanden hat. Eine Abmeldung von der Prüfungsleistung ist bis spätestens drei Werktage vor dem entsprechenden Prüfungstermin möglich. Bis spätestens sieben Tage vor einem Prüfungstermin ist eine verspätete Anmeldung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt möglich; die Bearbeitung dieser Anmeldung ist verwaltungsgebührenpflichtig.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder wenn der Kandidat die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet, oder nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(4) Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen, die gemäß Studienordnung eine Prüfungsvorleistung erfordern, erfolgt erst dann, wenn diese Prüfungsvorleistung erbracht wurde.

(5) Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfungsleistung ausgeschlossen, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen. Über die Rücktrittsberechtigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 6

### Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können mündlich (§ 7), schriftlich oder rechnergestützt (§ 8) oder in Form von alternativen Prüfungsleistungen (§ 9) erbracht werden. Soweit in der Studienordnung nichts anderes bestimmt ist, wird die Art der Erbringung der Prüfungsleistungen vor Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltungen vom Modulverantwortlichen festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (2) Schriftliche Prüfungen, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut werden, sind ausgeschlossen.
- (3) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung sowie chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem Kandidaten auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss gestattet werden, die Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, auf Kosten der Hochschule eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen, die eine gutachtliche Begründung enthält. Gleiches gilt entsprechend bei Pflege und Betreuung eines erkrankten Kindes oder bei Pflege eines nach § 7 Abs. 3 PflegeZG nahen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, soweit dies glaubhaft eine entsprechende Beeinträchtigung begründet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage der Anzeige durch den Kandidaten und vorliegender Bescheinigungen über die Anerkennung des Grundes.
- (4) Die Prüfungssprache ist mit Ausnahme von Sprachprüfungen für deutschsprachige Module Deutsch bzw. für englischsprachige Module Englisch. Der Kandidat kann beantragen, eine Prüfungsleistung in einer anderen Sprache erbringen zu dürfen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfer und ggf. dem weiteren Prüfer oder dem Beisitzer.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Studienleistungen.

## § 7

### Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In mündlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer beträgt je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (3) Der Ablauf und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem Prüfer bzw. den Prüfern zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

## § 8

### Schriftliche und rechnergestützte Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Möglichkeit, dass der Kandidat aus Prüfungsthemen auswählen kann, ist zulässig.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, wovon mindestens einer der Prüfer Hochschullehrer sein muss. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Für rechnergestützte Prüfungsleistungen gelten die Absätze (1) bis (3) sinngemäß. Dem speziellen Charakter der Prüfung inhärente Modalitäten werden den Teilnehmern vor der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben.

## **§ 9**

### **Alternative Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen können in alternativer Form durchgeführt werden, beispielsweise als Laborpraktikum, Geländearbeit, Projektarbeit, Referat oder Hausarbeit. Die Art der alternativen Prüfungsleistung wird vom Prüfer festgelegt und mit Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(2) Bei alternativen Prüfungsleistungen, die in Form von Gruppenleistungen erbracht werden, sind die Beiträge des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind, kenntlich zu machen.

## **§ 10**

### **Prüfungsvorleistungen**

(1) Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen kann der Nachweis des Erbringens von Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen sind beispielsweise Teilnahmebescheinigung, Testate, Protokolle oder laborpraktische Arbeiten, soweit diese nicht eine eigenständige alternative Prüfungsleistung nach § 9 darstellen. Die Notwendigkeit und die Art der Erbringung der Prüfungsvorleistungen werden vom Modulverantwortlichen festgelegt und vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich bekannt gemacht, sofern sie in der Studienordnung nicht geregelt sind.

(2) Prüfungsvorleistungen können benotet oder unbenotet sein. Benotete Prüfungsvorleistungen gelten als erbracht, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind (vgl. § 11). In diesem Falle kann die Note mit bis zu 50 % auf die Note der Prüfungsleistung angerechnet werden; der Grad der Anrechnung wird vom Modulverantwortlichen festgelegt und wird mit Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen hochschulöffentlich bekannt gemacht.

## **§ 11**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 ; 4,3 ; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote bei gemittelten Noten errechnet sich gemäß der Studienordnung aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen. Vom sich ergebenden Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

(3) Die Notenumrechnung nach dem deutschen Notensystem in ECTS-Grades erfolgt nach folgendem Schema:

Gesamtnote	ECTS-Grade
1,0 bis 1,5	A - excellent
1,6 bis 2,0	B - very good
2,1 bis 3,0	C - good
3,1 bis 3,5	D - satisfactory
3,6 bis 4,0	E - sufficient

(4) Liegen ausreichende Erfahrungen über die Notenverteilung auf die Studierenden im Studiengang vor, werden für die Gesamtnote ECTS-Grades nach folgendem Schema ermittelt. Zugrunde gelegt werden dafür die Gesamtnoten der Absolventen, die ihr Studium in den vorhergehenden Semestern abgeschlossen haben.

Gesamtnote	ECTS-Grade
gehört zu den besten 10 %	A - excellent
gehört zu den nächsten 25 %	B - very good
gehört zu den nächsten 30 %	C - good
gehört zu den nächsten 25 %	D - satisfactory
gehört zu den nächsten 10 %	E - sufficient

(5) Die Bewertung einer Prüfungsleistung soll innerhalb von 6 Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums erfolgen.

## § 12

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein Prüfungstermin gilt als bindend, wenn der Kandidat dazu angemeldet ist und nicht spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin eine Abmeldung erfolgt ist.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit bzw. die Unabkömmlichkeit bei dem zu versorgenden Kind oder dem pflegebedürftigen Angehörigen vorzulegen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, auf Kosten der Hochschule eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen, die eine gutachtliche Begründung enthält. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage der Anzeige durch den Kandidaten und vorliegender Bescheinigungen über die Anerkennung des Grundes. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden werten.

(4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 13

### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn diese mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine in ihrem Rahmen zu erbringende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und eine weitere Wiederholung dieser Prüfungsleistung nach Maßgabe von § 14 nicht zulässig ist.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen und die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen sind, die Masterarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet und das Masterkolloquium bestanden wurde. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung, die Masterarbeit oder das Masterkolloquium endgültig nicht bestanden ist.

(3) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(4) Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die

die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(5) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schriftstückes Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Dieser muss schriftlich und fristgerecht erfolgen, zur Fristwahrung gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

## § 14

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit und ein mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertetes Kolloquium können jeweils einmal wiederholt werden. Andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Das Ergebnis einer zweiten nicht bestandenen Wiederholung einer Prüfungsleistung muss durch eine Zweitkorrektur bestätigt werden. Fehlversuche an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind immer anzurechnen.

## § 15

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.

(2) Außerhochschulisch erbrachte Leistungen bzw. Qualifikationen können als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die Leistung bzw. Qualifikation muss dafür mindestens von Umfang, Inhalt und Niveau mit dem Teil des Studiums vergleichbar sein, den sie ersetzen soll. Die Überprüfung der Vergleichbarkeit und Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Bewerber stellt dafür einen formlosen Antrag beim Prüfungsausschuss. Die anerkannten außerhochschulischen Leistungen und Qualifikationen dürfen nicht mehr als 50% des Hochschulstudiums ersetzen.

(3) Nachdem eine Prüfungsleistung in einem Masterstudiengang des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften erbracht wurde, ist die diesbezügliche Anrechnung einer zuvor erbrachten Prüfungsleistung ausgeschlossen. Im Fall der Anrechnung einer Leistung wird bei vergleichbaren Notensystemen die Note übernommen, anderenfalls der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Werden während des Studiums Studienleistungen oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, erbracht, erfolgt die Entscheidung über die Anrechnung dieser Leistungen vorab, soweit der Kandidat dies beantragt. Ein zwischen dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement ersetzt Antrag und Bescheid.

(5) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder außerhochschulisch erbrachten Leistungen bzw. Qualifikationen, deren Anrechnung beantragt wird, obliegt in erster Linie dem Antragsteller, der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.

## § 16 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist am Fachbereich Ingenieurwissenschaften ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören aus dem Fachbereich vier Professoren, ein akademischer Mitarbeiter nach § 20 Abs. 2 ThürHG und zwei Studierende als Mitglieder an. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren maximal zwei Vorsitzende. Wenn nicht zwei Vorsitzende gewählt werden, so ist ein Vorsitzender sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Die Vorsitzenden führen die Geschäfte des Prüfungsausschusses gleichberechtigt und einzeln vertretungsberechtigt. Sie berufen die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leiten diese und führen die dort gefassten Beschlüsse durch. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Entscheidungen oder bestimmte Arten von Entscheidungen widerruflich an die Vorsitzenden delegieren und Richtlinien für bestimmte Arten von Entscheidungen aufstellen.

(4) Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen, nimmt die ihm nach dieser Prüfungsordnung obliegenden Aufgaben wahr und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

(6) Erweist sich, dass das Verfahren einer Prüfungsleistung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 mit Mängeln behaftet ist, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen an, dass die Prüfungsleistung von einem bestimmten oder von allen Kandidaten wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden. Ein Jahr nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(7) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung Widerspruch bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 17 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Hochschullehrer und andere nach § 54 Abs. 2 und 3 ThürHG prüfungsrechtliche Personen der Hochschule bestellt. Der Beisitzer soll die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 8 entsprechend.

## **§ 18 Zuständigkeiten**

(1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 13 Absätze 1 bis 3, § 3 Absatz 4), der Masterarbeit (§ 22 Abs.2) und des abschließenden Masterkolloquiums (§ 23).

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet:

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
2. über die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15),
3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17),
4. über die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§21 Abs. 2) und
5. über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder Masterprüfung,
6. im Übrigen in allen Fragen von Prüfungsangelegenheiten, soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind.

(3) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen durch das Studien-Service-Zentrum der Hochschule Nordhausen unterstützt.

## **2. Abschnitt: Masterprüfung**

### **§ 19 Zweck und Durchführung der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudiengangs. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, insbesondere wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die dazu notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Prüfungsleistungen der Masterprüfung sind in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu erbringen. Die Masterprüfung wird mit der Masterarbeit und dem Masterkolloquium abgeschlossen.

### **§ 20 Art und Umfang der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen, der Masterarbeit und dem Masterkolloquium.

(2) Prüfungsleistungen sind gemäß der Studienordnung abzulegen. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der ihnen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Studieneinheiten bzw. Module. Die Art der Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen ist in der Regel in der Studienordnung festgelegt.

(3) Für bestandene Prüfungsleistungen erhält der Kandidat ECTS-Kreditpunkte gemäß der Studienordnung. Kreditpunkte, die durch Prüfungsleistungen im Qualifikationssemester erworben wurden, werden nicht der Masterprüfung angerechnet.

## § 21

### **Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein praxisrelevantes Problem aus seinem Fach selbständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird von einem Professor oder einer anderen, nach § 17 dieser Ordnung prüfungsberechtigten Person gestellt und über den zuständigen Prüfungsausschuss ausgegeben.
- (3) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 45 der in der Studienordnung vorgesehenen ECTS Kreditpunkte aus dem Pflichtbereich des Masterstudiums erworben und die im Zusammenhang mit der Zulassung zum Studium erteilten Auflagen erfüllt hat.
- (4) Das Verfahren zur Ausgabe der Masterarbeit regelt der Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um bis zu vier Wochen verlängert werden.

## § 22

### **Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Studien-Service-Zentrum (SSZ) in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit Zustimmung des Erstprüfers der Hochschule kann die Masterarbeit auch in anderer Form abgegeben werden. In jedem Fall ist aber ein gebundenes Exemplar für die Archivierung einzureichen. Bei der Abgabe hat der Kandidat in einer beigefügten Erklärung schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss den eingereichten Exemplaren beigefügt sein.
- (2) Eine Masterarbeit, die nicht fristgerecht gemäß Absatz 1 eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.
- (3) Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit wird von einem Erstprüfer und einem Zweitprüfer vorgenommen. Die Note der Masterarbeit wird bei Notendifferenzen aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen der Prüfer gebildet. Sollten die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Noten voneinander abweichen oder einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, so ist ein dritter Prüfer mit einzubeziehen. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen.
- (4) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 21 Absatz 4 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten nicht bestanden Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

## § 23 Masterkolloquium

- (1) Das Masterkolloquium bildet den fachlichen Abschluss des Studiums. Der Kandidat soll zeigen, dass er in der Lage ist, berufspraktische Problemstellungen aus seinem Fachgebiet systematisch, selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden analysieren und bearbeiten zu können.
- (2) Im Rahmen eines Kolloquiums soll dem Kandidaten die Gelegenheit zur Vorstellung und Verteidigung seiner Masterarbeit eingeräumt werden. Das Kolloquium beschränkt sich auf Fragen zum Studium und auf das Fachgebiet, dem die Masterarbeit entnommen ist.
- (3) Das Masterkolloquium wird in der Regel vor dem Erst- und Zweitprüfer der Masterarbeit hochschulöffentlich abgelegt. Die Dauer beträgt in der Regel 60 Minuten. Ein nicht bestandenenes Masterkolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (4) Zuhörer werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen, es sei denn, die Prüfer widersprechen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (5) Das Masterkolloquium kann erst angesetzt werden, wenn der Nachweis über sämtliche Prüfungsleistungen der Masterprüfung erbracht ist und die Masterarbeit mit mindestens ausreichend bewertet ist.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Masterkolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Prüfer sowie vom Beisitzer zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

## § 24 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in mehr als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern wird auf Antrag im Zeugnis aufgeführt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Jedes Zusatzfach muss spätestens bis zum Masterkolloquium vom Kandidaten dem Prüfungsamt benannt werden.

## § 25 Bildung der Masternote und Masterzeugnis

- (1) Die Masternote errechnet sich unter Beachtung von § 11 Abs. 2 aus den Prüfungsleistungen gemäß der Studienordnung, der Note der Masterarbeit sowie der Note des Masterkolloquiums. Die Gewichtung erfolgt nach den Vorgaben der Studienordnung. Noten, die durch zu erbringende Prüfungsleistungen im Qualifikationssemester entstanden sind, werden nicht zur Berechnung der Masternote herangezogen.
- (2) Ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, so lautet das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden".
- (3) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis (siehe Anlage 2). In das Zeugnis werden die Prüfungsleistungen und die nach Modulen gegliederte Anzahl der ECTS-Kreditpunkte gemäß der Studienordnung, das Thema der Masterarbeit und deren Note, die Note des Masterkolloquiums sowie die Gesamtnote aufgenommen. Die Ergebnisse der Zusatzfächer (§ 24) sowie die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Studiendauer werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen. Für Leistungen im Rahmen des Qualifikationsaufbaus nach § 3 Abs. 2 der Masterstudienordnung wird je nach Art der erbrachten Leistungen ein separates Zeugnis ausgestellt (s. Anlagen 2.a, 2.b bzw. 2.c).

- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium durchgeführt wurde. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und von den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

## § 26 Masterurkunde

- (1) Für die bestandene Masterprüfung wird ein Prüfungszeugnis gem. § 25 Absatz 3 bis 5 (siehe Anlage 2) ausgestellt. Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde (siehe Anlage 3) für die bestandene Masterprüfung, die mit dem Datum des Zeugnisses zu versehen ist.
- (2) In der Masterurkunde für die bestandene Masterprüfung wird die Verleihung des Abschlusses „Master of Engineering (M. Eng.)“ beurkundet.
- (3) Die Masterurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Zusätzlich zur Masterurkunde und zum Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement nach dem Modell der Europäischen Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (siehe Anlage 1).

### 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

## § 27 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung damit für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und damit die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Prüfungsurkunden einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## § 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt.

**§ 29**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020 / 2021 erstmals in einen technisch-naturwissenschaftlichen Masterstudiengang im Fachbereich Ingenieurwissenschaften immatrikuliert sind.

Nordhausen, 15. April 2020

Präsident

Hochschule Nordhausen

Dekan

Fachbereich Ingenieurwissenschaften

## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION / INHABER/INHABERIN DER QUALIFIKATION

#### 1.1 Family Name / Familienname, 1.2 First Name / Vorname

[FamilyName], [FirstName]

#### 1.3 Date, Place, Country of Birth / Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[YYYY/MM/DD], [Place], [Country]

#### 1.4 Student Identification Number or Code / Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[Matrikelnummer]

### 2. QUALIFICATION / QUALIFIKATION

#### 2.1 Name of Qualification / Bezeichnung der Qualifikation

Master of Engineering (M.Eng.)

#### Title Conferred / Bezeichnung des Grades

Master of Engineering (M.Eng.)

#### 2.2 Main Field(s) of Study / Hauptstudienfach oder -fächer

[Program Name] / [Studiengangname]

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification / Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Nordhausen, University of Applied Sciences

#### Faculty

Faculty of Engineering

#### Fachbereich

Ingenieurwissenschaften

#### Status (Type/Control)

University of Applied Sciences  
Public Institution

#### Status (Typ/Trägerschaft)

Fachhochschule  
Staatliche Institution

#### 2.4 Institution Administering Studies / Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Refer to 2.3 / Siehe 2.3

#### 2.5 Language(s) of Instruction/Examination / Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

[German] | [Englisch] | German and English / [Deutsch] | [Englisch] | [Deutsch und Englisch]

<p><b>3.1 Level of the Qualification</b> Graduate level with Master's Degree thesis</p>	<p><b>Ebene der Qualifikation</b> Akademischer Abschluss mit Masterarbeit</p>																																												
<p><b>3.2 Official Duration of Programme</b>  [Time in months] ([Time in semesters]) [90] ECTS credits</p>	<p><b>Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)</b>  [Zeit in Monaten] ([Zeit in Semestern]) [90] ECTS-Credits</p>																																												
<p><b>3.3 Access Requirements</b> Bachelor of Engineering or Bachelor of Science  For further information refer to sec. 8.7.</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzung(en)</b> Bachelor of Engineering oder Bachelor of Science  Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.7.</p>																																												
<p><b>4. PROGRAMME COMPLETED AND RESULTS OBTAINED / INHALT DES STUDIUMS UND ERZIELTE ERGEBNISSE</b></p>																																													
<p><b>4.1 Mode of Study</b> Full-time</p>	<p><b>Studienform</b> Vollzeit</p>																																												
<p><b>4.2 Programme Learning Outcomes</b> [Objective of the degree] [Qualification Profile]</p>	<p><b>Lernergebnisse des Studiengangs</b> [Lernziele] [Qualifikationsprofil]</p>																																												
<p><b>4.3 Programme Details</b> Refer to „Bescheinigung über Prüfungsleistungen“ (Transcript of Records), „Prüfungszeugnis“ (Masters's Examination Certificate), and topic of thesis, including evaluations.</p>	<p><b>Einzelheiten zum Studiengang</b> Siehe Bescheinigung über Prüfungsleistungen (Transcript of Records), Prüfungszeugnis und Thema der Masterarbeit einschließlich Beurteilung.</p>																																												
<p><b>4.4 Grading Scheme</b></p> <table border="0"> <tr><td>very good</td><td>1.0 – 1.5</td></tr> <tr><td>good</td><td>1.6 – 2.5</td></tr> <tr><td>satisfactory</td><td>2.6 – 3.5</td></tr> <tr><td>sufficient</td><td>3.6 – 4.0</td></tr> <tr><td>insufficient/fail</td><td>5.0</td></tr> </table> <p>For further information refer to sec. 8.6.</p> <table border="0"> <tr><td>ECTS grades</td><td></td></tr> <tr><td>A</td><td>1.0 – .....</td></tr> <tr><td>B</td><td>..... – .....</td></tr> <tr><td>C</td><td>..... – .....</td></tr> <tr><td>D</td><td>..... – .....</td></tr> <tr><td>E</td><td>..... – 4.0</td></tr> </table>	very good	1.0 – 1.5	good	1.6 – 2.5	satisfactory	2.6 – 3.5	sufficient	3.6 – 4.0	insufficient/fail	5.0	ECTS grades		A	1.0 – .....	B	..... – .....	C	..... – .....	D	..... – .....	E	..... – 4.0	<p><b>Notensystem</b></p> <table border="0"> <tr><td>sehr gut</td><td>1,0 – 1,5</td></tr> <tr><td>gut</td><td>1,6 – 2,5</td></tr> <tr><td>befriedigend</td><td>2,6 – 3,5</td></tr> <tr><td>ausreichend</td><td>3,6 – 4,0</td></tr> <tr><td>mangelhaft</td><td>5,0</td></tr> </table> <p>Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.6.</p> <table border="0"> <tr><td>ECTS-Grades</td><td></td></tr> <tr><td>A</td><td>1,0 – .....</td></tr> <tr><td>B</td><td>..... – .....</td></tr> <tr><td>C</td><td>..... – .....</td></tr> <tr><td>D</td><td>..... – .....</td></tr> <tr><td>E</td><td>..... – 4,0</td></tr> </table>	sehr gut	1,0 – 1,5	gut	1,6 – 2,5	befriedigend	2,6 – 3,5	ausreichend	3,6 – 4,0	mangelhaft	5,0	ECTS-Grades		A	1,0 – .....	B	..... – .....	C	..... – .....	D	..... – .....	E	..... – 4,0
very good	1.0 – 1.5																																												
good	1.6 – 2.5																																												
satisfactory	2.6 – 3.5																																												
sufficient	3.6 – 4.0																																												
insufficient/fail	5.0																																												
ECTS grades																																													
A	1.0 – .....																																												
B	..... – .....																																												
C	..... – .....																																												
D	..... – .....																																												
E	..... – 4.0																																												
sehr gut	1,0 – 1,5																																												
gut	1,6 – 2,5																																												
befriedigend	2,6 – 3,5																																												
ausreichend	3,6 – 4,0																																												
mangelhaft	5,0																																												
ECTS-Grades																																													
A	1,0 – .....																																												
B	..... – .....																																												
C	..... – .....																																												
D	..... – .....																																												
E	..... – 4,0																																												
<p><b>4.5 Overall Classification</b> [Total mark]; [Total mark E]; [ECTS grade]</p>	<p><b>Gesamtnote</b> [Gesamtnote]; [GesamtnoteE]; [ECTS grade]</p>																																												
<p><b>5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION / BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION</b></p>																																													
<p><b>5.1 Access to Further Study</b> Qualifies recipient to apply for a Ph. D. programme.</p>	<p><b>Zugang zu weiterführenden Studien</b> Qualifiziert für den Zugang zu einem PhD-Programm.</p>																																												
<p><b>5.2 Access to Regulated Professions</b> [Program specific]</p>	<p><b>Zugang zu reglementierten Berufen</b> [studiengangspezifisch]</p>																																												

**6. ADDITIONAL INFORMATION / WEITERE ANGABEN**

www.hs-nordhausen.de

For general information refer to sec. 8.8.

www.hs-nordhausen.de

Allgemeine Informationen siehe Abschnitt 8.8.

**7. CERTIFICATION / ZERTIFIZIERUNG**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

(1) Urkunde über die Verleihung des Mastergrades of / vom [Prüfungsdatum]

(2) Prüfungszeugnis of / vom [Prüfungsdatum]

(3) Transcript of Records of / vom [Prüfungsdatum]

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

Certification date: [Prüfungsdatum]

---

Chair of the Examination Board /  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

**8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM / NATIONALES HOCHSCHULSYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

# Anlage 1: Diploma Supplement

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

## 8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives: it also enhances international compatibility of studies.

The German Qualification Framework for Higher Education Qualifications (HQR)<sup>3</sup> describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR

for entering learning .

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

## 8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>6</sup> In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.<sup>7</sup>

## 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

### 8.4.1 Bachelor

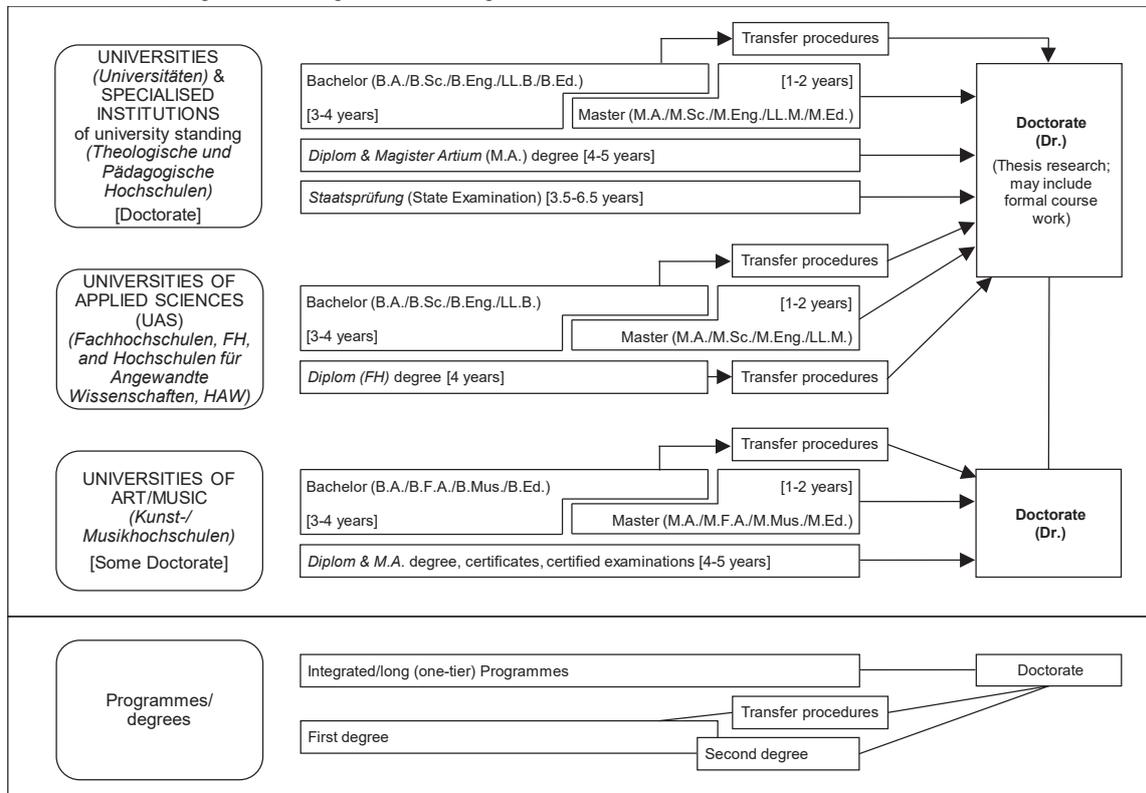
Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.<sup>8</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



#### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>9</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes, which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA). The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

#### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor. The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at Fachhochschulen (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatliche geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.<sup>10</sup>

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Fax: +49(0)228/501-777; Phone: +49(0)228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Phone: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

<sup>3</sup> German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

<sup>4</sup> German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

<sup>5</sup> Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

<sup>6</sup> Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).

<sup>7</sup> Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.

<sup>8</sup> See note No. 7.

<sup>9</sup> See note No. 7.

<sup>10</sup> Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieur-wissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolven-

ten sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)<sup>3</sup> beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR) und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)<sup>5</sup> zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>6</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nachdem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>7</sup>

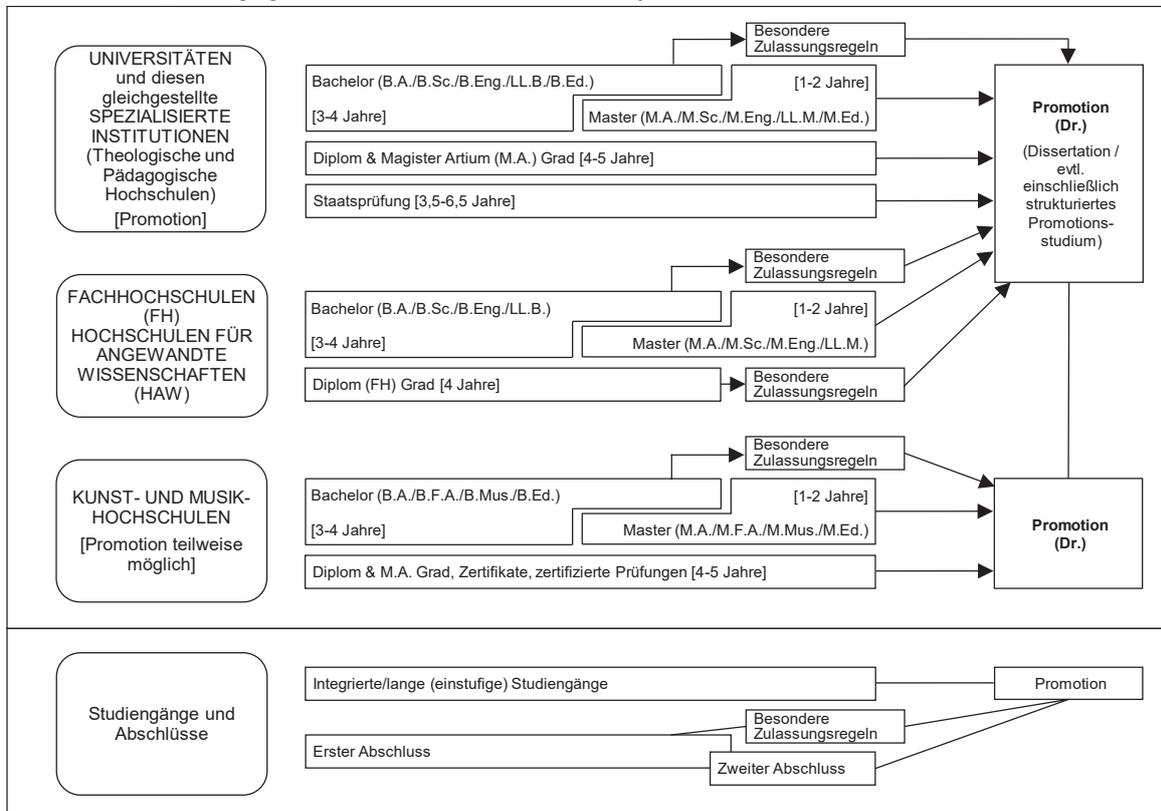
**8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge**

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studieneinheiten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

**8.4.1 Bachelor**

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.<sup>8</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Art (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



entiert" und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.<sup>9</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

#### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

#### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

#### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.<sup>10</sup>

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

#### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49 228 501-0; www.kmk.org; E-Mail: hchschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin; Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017)

<sup>4</sup> Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.

<sup>5</sup> Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).

<sup>6</sup> Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Abs. 1 bis 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).

<sup>7</sup> Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.2016), in Kraft getreten am 01.01.2018.

<sup>8</sup> Siehe Fußnote Nr. 7.

<sup>9</sup> Siehe Fußnote Nr. 7.

<sup>10</sup> Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).



# Zeugnis

## über die Masterprüfung

**(Vorname) (Nachname)**

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

hat die Masterprüfung im Studiengang

**[Studiengang]**

[mit dem Studienprofil]

**[Studienprofil]**

mit der Gesamtnote **Note (x,x)** bestanden.

<b>Modulprüfungen (Pflichtbereich)</b>	<b>Note</b>	<b>ECTS-Credits</b>
Modul Beispiel 1	xxxx (x,x)	x
Modul Beispiel 2	xxxx (x,x)	x
Modul Beispiel 3	xxxx (x,x)	x
Modul Beispiel 4	xxxx (x,x)	x
Modul Beispiel 5	xxxx (x,x)	x
Modul Beispiel 6	xxxx (x,x)	x
Modul Beispiel 7	xxxx (x,x)	x

<b>Modulprüfungen (Wahlpflichtbereich)</b>	<b>Note</b>	<b>ECTS-Credits</b>
Musterfach X	xxxx (x,x)	x
Musterfach X	xxxx (x,x)	x
Musterfach X	xxxx (x,x)	x
Musterfach X	xxxx (x,x)	x
Musterfach X	xxxx (x,x)	x
Musterfach X	xxxx (x,x)	x
<b>Zusatzfächer:</b>		
Zusatzfach 1	xxxx (x,x)	x
Zusatzfach 2	xxxx (x,x)	x

**Die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium wurden über das folgende Thema abgelegt:**

„Thema der Masterarbeit“

	<b>Note</b>	<b>ECTS-Credits</b>
Masterarbeit	xxxx (x,x)	x
Kolloquium mit Rigorosum	xxxx (x,x)	x

Nordhausen, den XX. XXXXX XXXX

Siegel  
der Hochschule

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

\_\_\_\_\_  
(Dekan Fachbereich Ingenieurwissenschaften)

# ZEUGNIS

(Vorname) (Name)  
geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)  
hat während des Studiums im konsekutiven Masterstudiengang

## [Studiengang]

zusätzlich folgende Module erfolgreich absolviert:

Modul	Note	ECTS-Credits
Musterfach X	xxxx (x,x)	x
Musterfach X	xxxx (x,x)	x
Musterfach X	xxxx (x,x)	x
Musterfach X	xxxx (x,x)	x
Musterfach X	xxxx (x,x)	x
Musterfach X	xxxx (x,x)	x

Gesamtumfang vorgenannter Leistungen: xx ECTS-Credits

Davon sind 30 ECTS-Credits erforderlich, um bis zum Masterabschluss eine Gesamtleistung von 300 ECTS-Credits zu erreichen. Die oben aufgeführten Modulnoten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.

Nordhausen, den XX. XXXXX XXXX

---

(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

---

(Dekan des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften)

# ZEUGNIS

(Vorname) (Name)  
geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)  
hat während des Studiums im konsekutiven Masterstudiengang

## [Studiengang]

ein 18-wöchiges Praktikum absolviert und dazu einen Praktikumsbeleg  
mit dem Titel

„Thema des Praktikumsbelegs“

verfasst sowie ein Kolloquium abgelegt.

Zusätzlich wurden folgende Module erfolgreich absolviert:

Modul	Note	ECTS-Credits
Musterfach X	xxxx (x,x)	x
Musterfach X	xxxx (x,x)	x
Musterfach X	xxxx (x,x)	x
Musterfach X	xxxx (x,x)	X
Musterfach X	xxxx (x,x)	X
Musterfach X	xxxx (x,x)	x

Gesamtumfang vorgenannter Leistungen: xx ECTS-Credits

Mit den mit (\*) gekennzeichneten Modulen wurden fachliche Auflagen im Rahmen der Zulassung erfüllt. Die oben aufgeführten Modulnoten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.

Nordhausen, den XX. XXXXX XXXX

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

\_\_\_\_\_  
(Dekan des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften)

## ZEUGNIS

(Vorname) (Name)  
geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)  
hat während des Studiums im konsekutiven Masterstudiengang

### [Studiengang]

ein 18-wöchiges Praktikum absolviert und dazu einen Praktikumsbeleg  
mit dem Titel:

„Thema des Praktikumsbelegs“

verfasst sowie ein Kolloquium abgelegt.

*Der Gesamtumfang der vorgenannten Leistung beträgt 30 ECTS-Credits und ist erforderlich, um bis zum  
Masterabschluss eine Gesamtleistung von 300 ECTS-Credits zu erreichen.*

Nordhausen, den XX. XXXXX XXXX

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

\_\_\_\_\_  
(Dekan des Fachbereichs Ingenieur-  
wissenschaften)

# Masterurkunde

Die Hochschule Nordhausen  
verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau

(Vorname) (Nachname)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad

***Master of Engineering (M.Eng.)***

nachdem er/sie die Masterprüfung im Studiengang

**[Studiengang]**

am XX. XXXXXX XXXX bestanden hat.

Siegel  
der Hochschule

Nordhausen, den XX. XXXXX XXXX

\_\_\_\_\_  
(Präsident)